

## 2. Rechtliche Würdigung

### a) Postverwaltung

(1) Aktuell besteht gegenüber dem jeweiligen Bewohner keine Verpflichtung, die Post entgegen zu nehmen und/oder zu verwalten oder intern zu verteilen. Soweit die Betreiber die Postverwaltung übernehmen, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage des Betreibervertrages. Gemäß der vereinbarten Leistungs- und Qualitätsbeschreibung sind Betreiber hierzu dem Land Berlin gegenüber verpflichtet. Gleichwohl folgt daraus auch eine mögliche Haftung gegenüber dem Bewohner. Denn durch die tatsächliche Übernahme dieser Aufgabe, begründet der Betreiber ein gesetzliches Schuldverhältnis in Gestalt einer Geschäftsführung ohne Auftrag (**GoA**) gemäß §§ 677 ff BGB.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 677 BGB sind erfüllt. Der Betreiber übernimmt die **Geschäftsführung** (Postverwaltung) eines zumindest auch **fremden Geschäfts** (eigenes Interesse UND Interessen- und Pflichtenkreis des Bewohners) mit einem **Fremdgeschäftsführungswillen** (Betreiber will Pflichtenkreis für Bewohner wahrnehmen) **ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung** (es besteht keine Verpflichtung oder sonstige Sonderrechtsverbindung).

Die Geschäftsführung hat im Interesse des Bewohners mit Rücksicht auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen zu erfolgen. Das ist eine zeitnahe und ordnungsgemäße Postverwaltung, bzw. –verteilung. Handelt der Betreiber entgegen dieser Pflichten und folgt daraus ein Schaden für den Bewohner, ist der Betreiber ersatzpflichtig.

(2) Wie festgestellt, ist der Betreiber nur dem Land Berlin gegenüber zur ordnungsgemäßen Postverwaltung verpflichtet. Aus einer „fehlerhaften“ Postverwaltung folgt insoweit zunächst nur eine Schadensersatzpflicht (Haftung) für Pflichtverletzungen gegenüber dem Land Berlin.. Das Land Berlin wird aus einer solchen Pflichtverletzung jedoch keinen Schaden haben. Ein mittelbarer Schaden, aufgrund eines Anspruches des Bewohners gegen das Land Berlin scheidet aus.

Der Bewohner hat nach hiesiger Auffassung keinen (Schadensersatz-)Anspruch gegen das Land Berlin. Der Betreiber wird vorliegend als Verwaltungshelfer tätig, sodass dem Grunde nach ein Amtshaftungsanspruch in Betracht kommt. Es sind jedoch nicht alle Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Vorliegend scheidet ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG daran, dass die Postverwaltung, die durch den Betreiber (als Verwaltungshelfer für das Land) durchgeführt wird, KEINE Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes – mithin keine hoheitliche Tätigkeit – darstellt. Ausweislich des Betreibervertrages wird bereits klar definiert, dass der Betreiber keine hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt.

Unabhängig davon wäre es ohnehin fraglich, ob die Postverwaltung tatsächlich als hoheitliche Tätigkeit zu bewerten wäre. In Ermangelung einer konkreten Rechtsform der Tätigkeit (Postverwaltung), handelt es um einen Realakt. In diesem Rahmen ist auf den Aufgabencharakter und den Funktionszusammenhang mit der zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe abzustellen. Ist die Zielsetzung der Handlung einem hoheitlichen Aufgabenbereich zuzuordnen und besteht ein hinreichend enger innerer und äußerer Zusammenhang zwischen Zielsetzung und Handeln (Bamberger/Roth-Reinert, § 839 BGB, Rdn. 15; BGH NVwZ 2012, 381, 382 f.), so liegt eine hoheitliche Tätigkeit vor. Diese Voraussetzungen sind nach meinem Dafürhalten vorliegend jedoch nicht erfüllt. Die Postverwaltung steht in keinem unmittelbaren, inneren und äußeren Zusammenhang zur Unterbringungspflicht des Landes Berlin. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erfolgt insofern allenfalls bei Gelegenheit der Unterbringung und gerade nicht im Rahmen der Erfüllungspflicht zum Unterbringen. Gleichwohl lässt sich mit entsprechender Argumentation jedoch auch die gegenteilige Auffassung vertreten. Darauf kommt es im Ergebnis aber nicht an.

Eine Haftung des Betreibers gegenüber dem einzelnen Bewohner käme ergänzend zu der oben dargelegten GoA nur dann in Betracht, wenn der Betreibervertrag – an dieser Stelle – als echter Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltet ist.

Im Ergebnis lässt sich die Haftung des Betreibers also über verschiedenen Anwendungsformen rechtlich begründen.

## b) Einbehalt Ausweisdokumente

Für die Beantwortung dieser Frage ist zwischen Inhabern deutscher und ausländischer Ausweisdokumente zu unterscheiden.

### (1) Personalausweis

Für Inhaber eines Personalausweises schreibt § 1 Abs. 1 PAuswG vor, dass eine Hinterlegung oder Aufgabe des Gewahrsams an dem eigenen Personalausweis nicht verlangt werden darf. Ausnahmen hiervon bilden die zur Feststellung der Identität berechtigten Behörden. Insoweit ist ein „Einbehalt“ des Personalausweises durch den Betreiber und/oder den Sicherheitsdienstleister rechtlich nicht möglich.

Unter bestimmten tatbestandlichen Voraussetzungen des PAuswG iVm des PassG ist eine Sicherstellung und Einziehung durch die zuständige Behörde zulässig.

### (2) Ausländische Ausweispapiere (Pass oder Passersatz)

Eine Berechtigung zum Einbehalt dieser Dokumente hat der Betreiber und/oder Sicherheitsdienstleister ebenfalls nicht.

Eine Berechtigung zum vorübergehenden Einbehalte der Passdokumente regelt § 20 Abs. 1 iVm § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG. Dort wird der Grenzbehörde die Berechtigung eingeräumt, die Passdokumente in Verwahrung zu nehmen und an die sodann zuständige Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

Ferner berechtigt § 48 AufenthG zum vorübergehenden Einbehalt der Ausweispapiere durch die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden.

Ergänzend verweise ich auf den Vermerk von Herrn [REDACTED], den ich beifüge.

Im Ergebnis existieren verschiedene Regelungen, die einen (vorrübergehenden) Einbehalt von Ausweisdokumenten rechtlich ermöglichen. Jedoch sind hierfür nur die jeweils zuständigen Behörden ermächtigt. Ein Einbehalt durch private Träger – auch wenn Sie als Verwaltungshelfer tätig sind – kommt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht.

V

1. [REDACTED] ndBu K u Z

2. [REDACTED] zwV

[REDACTED] 29/4

[REDACTED] 29/04